

# Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 27. April 2005<sup>1</sup> über den Koordinierten Sanitätsdienst wird wie folgt geändert:

#### *Art. 4 Bst. e und i*

Der Beauftragte KSD hat folgende Aufgaben:

- e. Er fördert und koordiniert die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Kader und Spezialisten der KSD-Partner in den sanitätsdienstlichen Bereichen sowie im Bereich der Tierseuchenbekämpfung.
- i. Er koordiniert die Massnahmen von militärischen Stellen zur Prävention und Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen mit den Massnahmen der zivilen Stellen.

#### *Art. 9 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Mitglieder des SANKO sind von Amtes wegen:

- a. der Zentralsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren;
- b. je ein Vertreter aus den vier regionalen Gesundheitsdirektorenkonferenzen oder die Vertreter der darin vertretenen Kantone;
- c. ein Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit;
- d. ein Vertreter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz;
- e. ein Vertreter des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- f. ein Vertreter des Führungsstabes der Armee;
- g. der Chef Geschäftsstelle.

<sup>1</sup> SR 501.31

<sup>2bis</sup> Die übrigen Mitglieder des SANKO werden vom Beauftragten KSD auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Leitungskonferenz KSD aus den Vertretern der KSD-Partner ernannt.

## II

Die Verordnung vom 3. Mai 1978<sup>2</sup> über die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung wird aufgehoben.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>2</sup> AS 1978 520